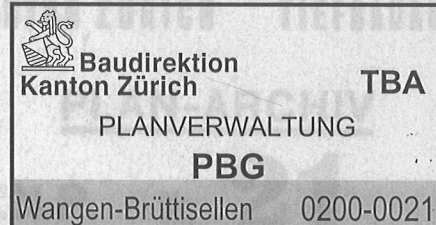


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. März 1978



1185. Baulinien (Genehmigung). Am 30. Januar 1978 ersuchte der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Juni 1977 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Sennhüttenstrasse III. Kl. Nr. 22 in Brüttisellen zwischen der Zürichstrasse HVS A, I. Kl. Nr. 1, und der Dorfstrasse III. Kl. Nr. 20.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Der Festsetzungsbeschluss ist rechtskräftig. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen vom 27. Juni 1977 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Sennhüttenstrasse III. Kl. Nr. 22 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, 8307 Brüttisellen (unter Rücksendung eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Uster, 8610 Uster, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. März 1978

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller